

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises EmslandA	
302 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	577
303 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	578
304 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	579
305 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); wpd Windpark Engelbertswald GmbH & Co. KG, Bremen	580
306 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); VB-EF Windpark Bergmoor GmbH & Co. KG, Sögel	581
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
307 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	581
308 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	582
309 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren zur Kommunalwahl	584
310 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am Mittwoch, 16. September 2026	586
311 Satzung der Stadt Freren über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren 2026	587
312 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-21 "Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I", Ortschaft Emmeln; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-25 "Euro-Hafen Emsland-Mitte", Ortschaft Emmeln und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-29 "Industriepark Eurohafen Erweiterung", Ortschaft Emmeln	590

313	Gemeinde Rastdorf – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Hauptstraße Erweiterung“	592
314	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Spelle; Fassung gemäß Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.06.2026	594

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

302 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Bitte beachten:
Sitzungszeit und Sitzungsort

Am Mittwoch, dem 02.09.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Pastor-Flohre-Haus an der Schulstraße 7, 48480 Spelle (Venhaus), statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 02.06.2026
5. Inklusionsbericht für den Landkreis Emsland
6. Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen und einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
7. Förderung des Erwerbs des Sachkundenachweises gem. § 3 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer
8. Förderung eines Frauen- und Kinderschutzhaus in Meppen
9. Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und Sozialen Dienste im Landkreis Emsland;
Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Emsland auf Übertragung des Kreiszuschusses für die Allgemeine Soziale Beratung in Meppen und Haren (Ems)
10. Förderrichtlinie des Landkreises Emsland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
11. Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses „Gemeindezentrum“ in Dörpen, im Ortsteil Neudörpen 28;
Antrag der Gemeinde Dörpen auf Gewährung eines Kreiszuschusses
12. Errichtung eines Vereinsheimes am Esterweger Weg 9 in Hilkenbrook;
Antrag des Schützenvereins Hilkenbrook e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
13. Energetische Sanierung und Nutzungserweiterung der Multifunktionshalle Kluse im Ortsteil Ahlen;
Antrag der Gemeinde Kluse auf einen Kreiszuschuss aus Mitteln
 - a) der Sportförderung
 - b) der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
14. Bericht über wichtige Angelegenheiten
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.08.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

303 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 03.09.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 19.05.2026
5. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Emsland;
Aufnahme weiterer beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss sowie Festlegung einer langjährigen Aufbewahrungsfrist
6. Förderprogramm zur Stärkung der Partizipation und Demokratiebildung junger Menschen im Landkreis Emsland;
Geförderte Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 und Fortsetzung des Förderprogramms
7. Gemeinde Esterwegen – Errichtung eines Jugendzentrums in der Gemeinde Esterwegen
8. Kindertagesstättenförderung
 - a) Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Kita St. Josef in Haren
 - b) Kindertagesstätte St. Ansgar in Lingen (Ems), OT Holthausen;
Dachsanierung
 - c) Neubau einer dreigruppigen Kindertagesstätte in Lingen (Ems), OT Bramsche
 - a) Schaffung einer Krippengruppe
 - b) Schaffung von zwei Regelgruppen
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Einrichtung einer Bauernhof-Kita in Spelle
 - a) Schaffung einer Regelgruppe
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
9. Sportförderung
 - a) Gemeinde Walchum – Neubau der Umkleidekabinen in Hasselbrock
 - b) SV DJK Werpeloh e. V. – Bau eines Multifunktionscourts
 - c) VfL Emslage e. V. – Neubau eines zusätzlichen Umkleidegebäudes mit Sportgruppenraum

- d) SC Apeldorn e. V. – Erweiterung und Sanierung der Umkleidekabinen
- e) TC Bawinkel e. V. – Neubau eines Tennisplatzes mit Beregnungs- und Schutzzaunanlage
- f) SV Holthausen Biene e. V. – Anbau eines Sportraumes mit Sanitär- und Schiedsrichter-räumen sowie die Installation einer neuen Heizungsanlage mit Wärmepumpe und PV-Anlage
- 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 11. Anfragen und Anregungen
- 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.08.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

304 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Bitte beachten:
Sitzungsort und Sitzungsbeginn!

Am Dienstag, dem 15.09.2026, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Heimathaus Lathen (Haus der Begegnung), Kirchstr. 4, 49762 Lathen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 09.06.2026
5. Rundweg Toni Müller – Malerin des Emslandes
6. 75 Jahre Emslandplan;
Bericht nach Abschluss des Jubiläumsjahres
7. Änderung der Benutzungsordnung für die Schlossanlage Clemenswerth
8. Kreiszuschuss an den Meppener Kunstkreis e. V. zur Koordination des "Kulturnetzwerkes Koppelschleuse"
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 02.09.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

305 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); wpd Windpark Engelbertswald GmbH & Co. KG, Bremen

Mit Bescheid vom 26.06.2026 wurde der wpd Windpark Engelbertswald GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vierzehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Gesamthöhe von 263 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von je 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Bückelte-Geeste, Flur 6, Flurstück 50/3 und Gemarkung Bramhar, Flur 2, Flurstücke 5/3, 13, 79, 81 und 86 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 01.09.2026 bis einschließlich zum 14.09.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann der Bescheid auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.08.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

306 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); VB-EF Windpark Bergmoor GmbH & Co. KG, Sögel

Mit Bescheid vom 17.12.2025 und Änderungsbescheid vom 02.02.2026 wurde der VB-EF Windpark Bergmoor GmbH & Co. KG, Nordring 2, 49751 Sögel, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 267 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 6,8 MW auf den Grundstücken Gemarkung Surwold, Flur 34, Flurstücke 6/11, 2 und 15, Gemarkung Surwold, Flur 35, Flurstücke 28 und 23 und Gemarkung Surwold, Flur 32, Flurstück 48/1 erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 01.09.2026 bis zum 15.09.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 31.08.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

307 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 26.03.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.11.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung enthält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in
und seine/ihre Vertreter, Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | an den/die Bürgermeister/in | 324,00 Euro |
| b) | an seinen/ihren 1. Vertreter/in | 52,00 Euro |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v.H.

Artikel 2

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor

Der/die Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- Euro.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Groß Berßen 26.03.2026

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Kurlemann
Bürgermeister

Lüken
Gemeindedirektor

308 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 22.07.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 22.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

Artikel 2

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter/in

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | an den/die Bürgermeister/in | 600,00 Euro |
| b) | an seinen/ihren 1. Vertreter/in | 50,00 Euro |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

Artikel 3

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

Artikel 4

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

Klein Berßen, 17.07.2026

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Thomas Ficker
Bürgermeister

309 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren zur Kommunalwahl

Am 13. September 2026 finden in der Gemeinde Emsbüren folgende Wahlen statt

Wahl des Landrats
 Wahl des Bürgermeisters
 Wahl des Kreistages
 Wahl des Gemeinderates
 Wahl der Ortsräte für die Ortsteile Ahlde, Berge, Elbergen,
 Emsbüren, Gleesen, Leschede, Listrup und Mehringen

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine etwaige Stichwahl bei der Landratswahl findet am 27. September 2026 statt.

Die Gemeinde Emsbüren ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1	Ortsteil Emsbüren I	Wahlraum	Freiwillige Feuerwehr Emsbüren
2	Ortsteil Emsbüren II	Wahlraum	Freiwillige Feuerwehr Emsbüren
3	Ortsteil Ahlde	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Ahlde
4	Ortsteil Berge I	Wahlraum	Liudger Realschule
5	Ortsteil Berge II	Wahlraum	Liudger Realschule
6	Ortsteil Elbergen	Wahlraum	Pfarrhaus Elbergen
7	Ortsteil Gleesen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
8	Ortsteil Leschede I	Wahlraum	Waldschule Leschede
9	Ortsteil Leschede II	Wahlraum	Waldschule Leschede
10	Ortschaft Bernte	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Bernte
11	Ortsteil Listrup	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Listrup
12	Ortsteil Mehringen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Mehringen

Darüber hinaus wird in drei Briefwahlvorständen, die am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, Sitzungszimmer und in der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren, Richthofstraße 13, 48488 Emsbüren, Jugendfeuerwehraufenthaltsraum, zusammentreten, das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Emsbüren festgestellt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel erhalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber/jede Bewerberin zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
2. Bei der Direktwahl des Bürgermeisters hat jede wählende Person eine Stimme. Bei Teilnahme nur eines Bewerbers eine „Ja“- oder eine „Nein“-Stimme.
3. Die Wählerinnen und Wähler haben bis zu drei Stimmen für die Wahl des Kreistages, bis zu drei Stimmen für die Wahl des Gemeinderates sowie bis zu drei Stimmen für die Wahl des Ortsrates.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden. Bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die „Ja-Stimme“ oder die „Nein-Stimme“ entsprechend kennzeichnet.

- 4. Die wählende Person bringt ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen. Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwa notwendige Stichwahl zurück.
- 5. Wählerinnen und Wähler die keinen Wahlschein für die Wahlen am 13. September 2026 besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 6. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können an den Wahlen am 13. September 2026 nur durch Briefwahl teilnehmen. An einer etwa notwendigen Stichwahl am 27. September 2026 kann die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, benutzt die wählende Person für alle Wahlen einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
8. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
9. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar.

Emsbüren, 21.08.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Gemeindewahlleiter

310 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am Mittwoch, 16. September 2026

Am Mittwoch, dem 16. September 2026, 16.00 Uhr, findet im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, Sitzungsraum Emsbüren, 1. Obergeschoss, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Gemeindewahlleiter
2. Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 13. September 2026

Emsbüren, 24.08.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Gemeindewahlleiter

311 Satzung der Stadt Freren über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren 2026

Satzung der Stadt Freren über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren

Präambel

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.08.2026 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), folgende Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre (Anlage I) entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ inklusive der Erweiterung, jedoch exklusive des Geltungsbereichs des ebenfalls in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ der Stadt Freren. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verlängerungssatzung.

§ 2

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 05.09.2024 beschlossenen und mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 24/2024 am 13.09.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ inklusive der am 15.01.2026 beschlossenen Erweiterung des Geltungsbereichs, in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 7/2026 am 30.01.2026, die aber keinen Einfluss auf die Laufzeit der Veränderungssperre hatte, wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt nach Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre (12.09.2026) am 13.09.2026.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Verlängerung der Veränderungssperre

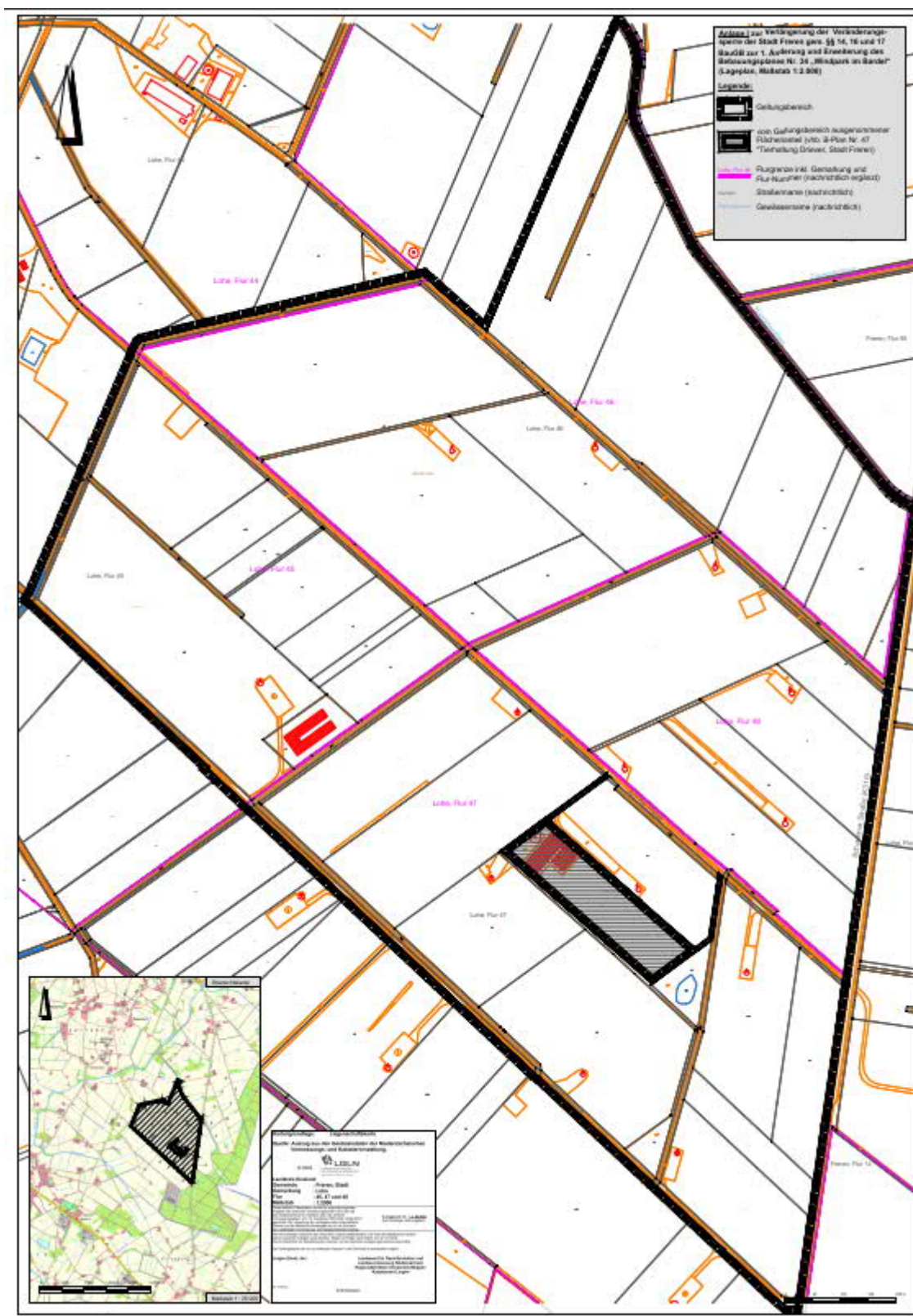
Die Veränderungssperre inklusive einjähriger Verlängerung tritt am 12.09.2027 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ rechtsverbindlich wird.

Freren, 27.08.2026

STADT FREREN

Prekel
Bürgermeister

Ritz
Stadtdirektor



312 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems)

Satzung zur

- **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-21 "Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I", Ortschaft Emmeln,**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-25 "Euro-Hafen Emsland-Mitte", Ortschaft Emmeln und**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-29 "Industriepark Eurohafen Erweiterung", Ortschaft Emmeln**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.03.2025 die Satzung der Stadt Haren (Ems) zur

- 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-21 "Industriepark zwischen Hünteler Straße und B 70, Teil I", Ortschaft Emmeln,
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-25 "Euro-Hafen Emsland-Mitte", Ortschaft Emmeln und
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-29 "Industriepark Eurohafen Erweiterung", Ortschaft Emmeln,

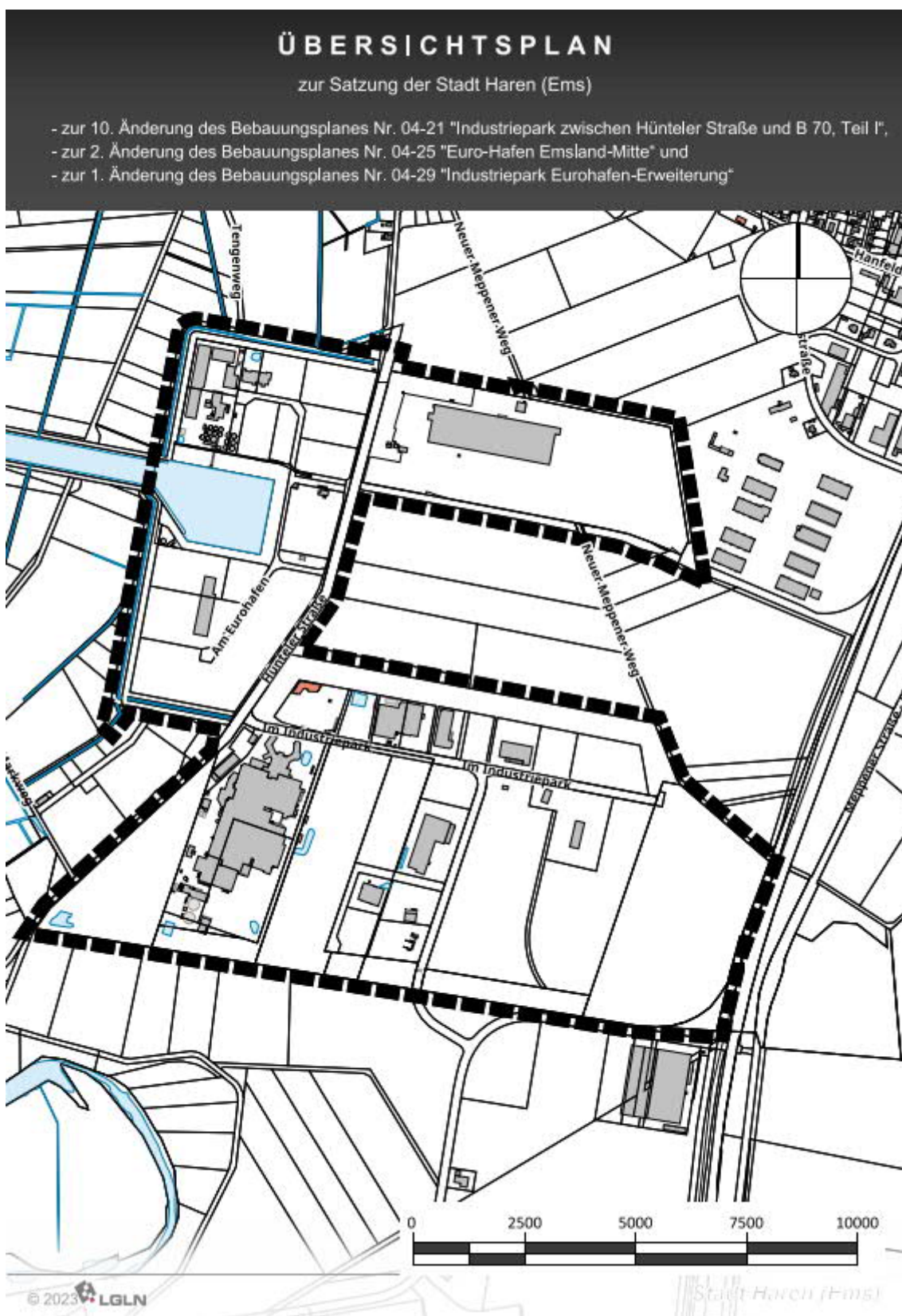
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2023  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Satzung nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Die in Kraft getretene Satzung nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

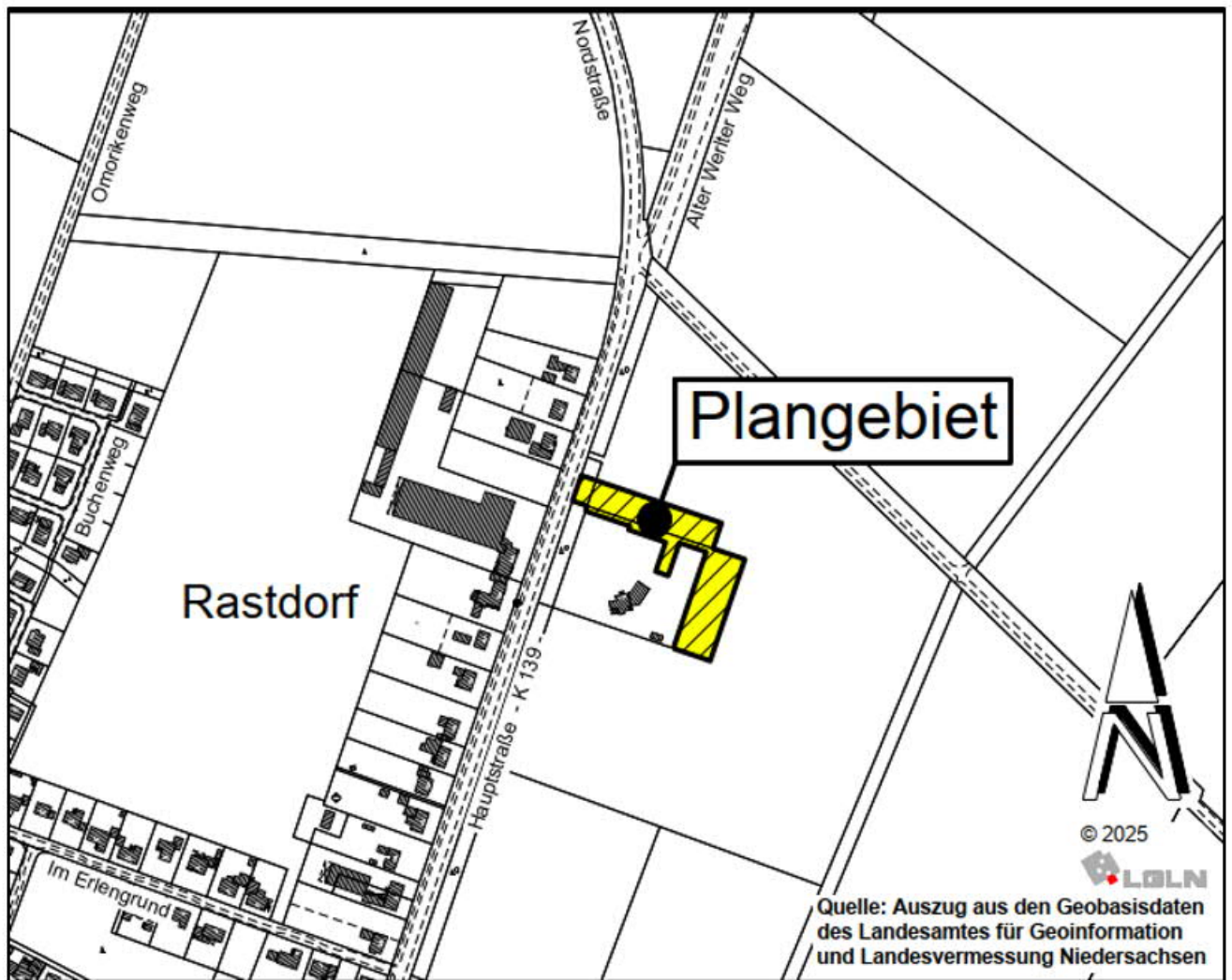
Haren (Ems), 12.08.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

313 Gemeinde Rastdorf – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Hauptstraße Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 04.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Hauptstraße Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14.1 „Hauptstraße Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14.1 „Hauptstraße Erweiterung“ einschließlich Begründung inkl. Umweltgutachten und Anlagen liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, eingesehen werden. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (montags und mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) erteilt werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 17.08.2026

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

314 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Spelle; Fassung gemäß Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.06.2026

Satzung der Feuerwehren der Samtgemeinde Spelle

Inhalt

§ 1.	Organisation und Aufgaben.....	3
§ 2.	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 3.	Leitung der Ortsfeuerwehr	4
§ 4.	Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten.....	4
§ 5.	Gemeindekommando	5
§ 6.	Ortskommando.....	6
§ 7.	Mitgliederversammlung	7
§ 8.	Verfahren bei Vorschlägen.....	8
§ 9.	Angehörige der Einsatzabteilung	9
§ 10.	Angehörige der Altersabteilung	10
§ 11.	Kinder- und Jugendfeuerwehr	10
§ 12.	Angehörige der Musikabteilung	12
§ 13.	Innere Organisation der Abteilungen	12
§ 14.	Ehrenmitglieder	12
§ 15.	Ehrenbrandmeister	13
§ 16.	Fördernde Mitglieder.....	14
§ 17.	Rechte und Pflichten.....	14
§ 18.	Verleihung von Dienstgraden.....	14
§ 19.	Beendigung der Mitgliedschaft	15
§ 20.	Inkrafttreten	16

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 06.11.2024. (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der der Samtgemeinde Spelle folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Spelle.
- (2) Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden:
 - Spelle (mit den Ortsteilen Venhaus und Varenrode)
 - Lünne (mit dem Ortsteil Heitel)
 - Schapen

Unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

- (3) Die Ortsfeuerwehr Spelle ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 Nds. GVBl. S 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27), die Ortsfeuerwehren Schapen ist als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Lünne und Venhaus sind mit Verweis auf gleiche Paragraphen Verordnung eine Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (4) Die Ortsfeuerwehr Spelle stellt primär den Brandschutz in den Ortsteilen Spelle und Varenrode, die Ortsfeuerwehr Venhaus im Ortsteil Venhaus, die Ortsfeuerwehr Lünne im Bereich des Ortsteils Lünne inkl. dem zugehörigen Ortsteil Heitel und die Ortsfeuerwehr Schapen im Ortsteil Schapen sicher (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstsanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstsanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- a) die Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- b) das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
- c) den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat, oder
- d) die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsansätze der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, wie auch den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, wie auch die oder der Gemeindeausbildungsbeauftragte als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag, der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen wie beispielsweise Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bereichen, Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen oder Kinderfeuerwehr können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Mindeststärke und Gliederung gem. Feuerwehrverordnung und entsprechend des erstellten Feuerwehrbedarfsplans. Weiterhin entscheidet das Ortskommando über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d für die Dauer von drei Jahren. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen wie beispielsweise Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bereichen, Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen oder Kinderfeuerwehr, können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, oder der Ortsbrandmeisterin der jeweilig betreibenden Ortsfeuerwehr. Vorstehend der Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist der Kinder-, oder Jugendfeuerwehrwart, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können, sofern eine Kinderfeuerwehr vorgehalten wird, nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 - a) Durch Austritt, welcher schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist.
 - b) Durch Ausschluss, welcher durch den Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando beschlossen wurde. Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden und ist den Erziehungsberechtigten schriftlich, mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Vorher ist sicherzustellen, dass durch Gespräche das betroffene Kind über die aktuelle Situation aufgeklärt wurde.
 - c) Durch Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Jugendliche aus der Samtgemeinde Spelle können nach Vollendung des 12. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:
 - a) Durch Austritt, welcher schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist.

- b) Durch Ausschluss, welcher durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando beschlossen wurde. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden und ist den Erziehungsberechtigten schriftlich, mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Vorher ist sicherzustellen, dass durch Gespräche der betroffene Jugendliche über die aktuelle Situation aufgeklärt wurde.
 - c) Durch Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr übernimmt die Verpflichtung:
 - a) An Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
 - b) Die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - c) Die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern und die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (7) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Ortskommando bestellt und wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem, Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter (sofern Kinderfeuerwehr vorhanden) dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Zeugwart. Das Aufgabenfeld des Jugendfeuerwehrausschusses besteht darin, den Dienstplan in Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister aufzustellen und er entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr entsprechend der Absätze 4, 5, 6, 7.
- (8) Der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin und oder deren Stellvertreter müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer/Gruppenführerin besitzen. Zudem sollten sie den Einstiegslehrgang sowie den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb der zuvor in diesem Absatz genannten Befähigungen sollten innerhalb eines, max. jedoch 2 Jahre nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen. Eine Befähigung oder eine berufliche Ausbildung mit einem pädagogischen Hintergrund sind von Vorteil.
- (9) Der Kinder- und/oder der Jugendfeuerwehrwart, oder dessen Vertreter werden vom Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt und haben die Aufgabe:
 - a) Der Leitung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr.
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.
 - c) Zusammenarbeit mit dem Ortskommando und die Teilnahme an den Ortskommandositzungen sowie die Teilnahme an Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.
- (10) Die Betreuer/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und zudem Mitglied in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle sein. Vor Aufnahme der Tätigkeiten als Betreuer/in in der Jugendfeuerwehr ist die Selbstverpflichtung bei der Samtgemeinde zu unterzeichnen. Diese beinhaltet auch die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses über die Gemeinde.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Spelle und Venhaus aufgestellt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Musikzuges im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (4) Die Funktionsbezeichnung, Dienstgrade und Ausbildungsvoraussetzung für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker in der gültigen Fassung ist jeweils zu beachten.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Spelle.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Ernennung zu Ehrenfunktionsträgern

Grundlage für die Ernennung zum Ehrengemeindebrandmeister oder Ehrenbrandmeister ist der § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

- (1) Ernennungsgründe:
 - a) Für besondere Verdienste als langjähriger Gemeindebrandmeister kann die Ehrung „Ehrengemeindebrandmeister“ verliehen werden.
 - b) Für besondere Verdienste als langjähriger Ortsbrandmeister kann die Bezeichnung „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden.
 - c) Für besondere Verdienste als langjähriger Dirigent / Dirigentin des Musikzuges kann die Bezeichnung „Ehrendirigent“ verliehen werden.
 - d) Für besondere Verdienste als langjähriger 1. Vorsitzende/Vorsitzender des Musikzuges kann die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.
- (2) Ernennungsvoraussetzungen „Ehrengemeindebrandmeister“
 - a) Die Ernennung zum Ehrengemeindebrandmeister erfolgt auf Vorschlag des Gemeindegremiums durch den Rat der Samtgemeinde Spelle.
 - b) Voraussetzung für die Wahl zum Ehrengemeindebrandmeister ist eine Ausübung der Funktion als Gemeindebrandmeister oder Stellvertreter von min. 18 Jahren (3 Amtsperioden).

- c) Die 18 Jahre Amtszeit können sich auch zusammensetzen aus min. einer Wahlperiode als Gemeindebrandmeister und im weiteren als Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister.
- d) Vorgeschlagen und gewählt werden kann zudem ein Gemeindebrandmeister oder Stellvertreter, der sich in besonderem Maß für den Dienst in der Feuerwehr engagiert hat.
- e) Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

(3) Ernennungsvoraussetzung „Ehrenbrandmeister“

- a) Die Ernennung zum Ehrenbrandmeister erfolgt auf Vorschlag aus dem Ortskommando, mit nachfolgender Verifizierung durch das Gemeindekommando, durch den Rat der Samtgemeinde Spelle.
- b) Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenbrandmeister ist eine Ausübung der Funktion als Ortsbrandmeister oder Stellvertreter von min. 18 Jahren (3 Amtsperioden).
- c) Vorgeschlagen und gewählt werden kann zudem ein Ortsbrandmeister oder Stellvertreter, der sich in besonderem Maß für den Dienst in der Feuerwehr engagiert hat.
- d) Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

(4) Ernennungsvoraussetzung „Ehrendirigent/in“ und „Ehrenvorsitzende/r“

- a) Die Ernennung zum Ehrendirigenten oder zum Ehrenvorsitzenden des Musikzuges erfolgt auf Vorschlag aus dem Ortskommando, mit nachfolgender Verifizierung durch das Gemeindekommando, durch den Rat der Samtgemeinde Spelle.
- b) Voraussetzung für die Wahl zum Ehrendirigenten oder zum Ehrenvorsitzenden ist eine Ausübung der Funktion von min. 15 Jahren.
- c) Vorgeschlagen und gewählt werden kann zudem ein Dirigent/in oder 1. Vorsitzende/r, die/der sich in besonderem Maß für den Dienst im Feuerwehrmusikwesen engagiert hat.
- d) Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

(5) Rechte der Ehrengemeindebrandmeister und Ehrenbrandmeister

- a) Über die Verleihung der Ehrengemeindebrandmeister- und Ehrenbrandmeisterwürde sowie die des Ehrendirigenten oder Ehrenvorsitzenden wird dem geehrten eine Urkunde, die vom Samtgemeindebürgermeister und vom amtierenden Gemeindebrandmeister unterzeichnet wurde, ausgehändigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und die Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt in einer repräsentativen Form und unter Beteiligung der Feuerwehr, aus der der zu Ehrende kommt.
- b) Ehrengemeindebrandmeister haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene als Ehrengast teilzunehmen.
- c) Die Ehrenbrandmeister haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr auf Gemeindeebene als Ehrengast teilzunehmen.
- d) Die Ehrendirigenten und Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Beteiligung des Musikzuges als Ehrengast teilzunehmen.

(6) Aberkennung der Verleihung

- a) Erweist sich ein Ehrengemeindebrandmeister oder Ehrenbrandmeister, wie auch ein Ehrenvorsitzende/r oder Ehrendirigent/in durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig, oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat der Samtgemeinde Spelle durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin oder Brandmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrkommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 23.06.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Spelle vom 06.06.1997 außer Kraft.

Spelle, 23.06.2026

SAMTGEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Samtgemeindebürgermeister
